

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLVII.

Bern, 5. Februar 1800. (16. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 20. Januar.

Präsident: Keller.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Bekanntmachung einer Proklamation der gesetzgebenden Räthe an das helvetische Volk verordnet, die wir bereits mitgetheilt haben.

Der Beschluß wird verlesen, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Zürich gutheißt.

Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den B.B. Haslin, Stämpfer und Stammann; sie soll in 2 Tagen berichten.

Der Beschluß wird verlesen, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Uri gutheißt. Er wird einer aus den B.B. Lüthard, Fuchs und Schneider bestehenden Commission übergeben; sie soll übermorgen berichten.

Der Vollziehungsausschuss übersendet Zuschriften von einer großen Menge Bürger aus den Gemeinden Lausanne, Renens, Mont und Romanel; sie enthalten den Ausdruck des Dankgefühles wegen den am 7. Januar von der Gesetzgebung getroffenen Maasregeln, so wie ihre Wünsche für die Integrität der Republik, und die beständige Vereinigung aller Helvetier.

Augustini: Zwei dieser Zuschriften sprechen mit Besorgniß und großem Eifer von der Beibehaltung der Religion; die Zustherung derselben sey der erste Eckstein der neuen Constitution, der Grundstein der Ruhe Helvetiens! Er dankt der Constitutions-Commission, besonders der Majorität, für das, was sie in dieser Rücksicht gethan hat: nur noch wenige Worte und das Ziel ist erreicht.

Heding als abgehender Secretär erstaltet einen Bericht über den Zustand der Kanzlei.

Auf Lüthards Antrag werden die Saalinspektoren beauftragt, die rücksündigen Arbeiten durch besonders angestellte Copisten nachholen zu lassen.

Rubli im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die Mildeurung des Straftheihs des Joseph Berchtold von Sarnen enthält, folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Aus dem Urtheil des Kantonsgerichts Waldstätten ist mit keinem Wort zu ersehen, weswegen der Joseph Berchtold 55. Jahr alt, von Giswyl aus dem District Sarnen gebürtig, abgestrafft worden seye, es ist zu hoffen, daß solches nicht aus Gewohnheit, sondern aus Vergess oder Unachtsamkeit des Kanzlisten unterlassen worden, aus den Prozeßakten aber erhahlet, daß bemeldter Berchtold wegen gegenrevolutionären Handlungen zu einer dreijährigen Zuchthaus-Strafe und Abtrag seines Theils Prozeßkosten verfallt worden ist, nachdem er noch eine halbe Stunde mit einer Nuthe in der Hand vor den Kirchthüren in Giswyl an einem Sonntag stehen müssen.

Dieser Joseph Berchtold war ehmals Rathsherr zu Obwalden, und hatte An. 1798. noch ehe die bekannte armeselige Gegenrevolution in dem Bezirk Stans ausgebrochen, einen Rädelsführer zu Unruhestiftungen in dem District Sarnen ausgemacht. Er hat nebst andern auf die Alpen geschickt, das Volk aufzumiegen, und Gesandschaften nach Lungeren ins Entlibbuch und auf Schwyz bestimmt, an welcher Gemeinde er den Vorsteher und Aufrührer ausgemacht; auch hat er einen Commandanten aufgesucht und bestellt, und einen aufrührerischen Zusammenlauf verursachen geholfen, die sich vorzüglich des Zeughauses, um dort Stücke, Bley und Pulver zu erhalten, bemächtigen sollten. Aus welch allen Aufwiegungen und Veranstaltungen zwar nichts thätliches erfolget, sondern durch die biedern Vorsteher und die Mehrheit der braven Bürger des sich rühmlich ausgezeichneten Bezirks Sarnen alles verhindert worden. Indessen ist es klar, daß der Berchtold nicht nach Strenge des Rechtes, sondern nach großer Milde behandelt worden; wann also die Milderung des Urtheils statt findet, so geschieht es lediglich aus Erbarmung, weil er im Zuchthaus ein Bein gebrochen, daran übel kurirt, und in seiner Gesundheit sehr geschwäche worden; aus dieser Betrachtung wird die Annahme des Beschlusses angerathen, in der Voraussetzung, daß der Berchtold keine öffentliche Zusammenkünfte mehr besuchen, sondern sich still und ruhig verhalte.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Bericht der Minorität der Constitutions-Commission wird in französischer Sprache verlesen.

Der große Rath theilt die Altenstücke, das Be-nehmen des ehemaligen Direktoriums gegen den Nou-veliste Vaudois betreffend, mit.

Der Vollziehungsausschuss übersendet zwei neue Zuschriften von Bürgern der Gemeinde Lausanne, die die Gesetzgebung über den 7. Januar beglückwünschen.

Barras legt einen, von ihm selbst verfassten, Constitutionsentwurf auf den Kanzleitisch.

Lüthard verlangt Verweisung desselben an die Constitutionscommission.

Von Flüe will in einer künftigen Sitzung diesen Entwurf verlesen lassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt einen Beschluss an, der den Vollziehungsausschuss zu Mittheilung einiger Aufschlüsse über die Handlungsverhältnisse Helvetiens mit Frankreich einlädt.

Grosser Rath, 21. Januar.

Präsident: Desloes.

Der Vollziehungsausschuss übersendet eine Zuschrift von der Municipalität von Bern, welche auf Couston's Antrag dem Senate mitgetheilt wird. (Sie ist im St. 25. abgedruckt.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Bothschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Vollziehungsausschuss übersendet Ihnen bei- liegenden Auszug eines Schreibens von seinem be- vollmächtigten Minister in Paris, worin er Nachricht giebt, von der offiziellen Mittheilung der Begebenheiten des 7. Januars, die er, zufolge des Aufrages der vollziehenden Gewalt, dem fränkischen Gouvernement machen sollte. Sie werden zugleich wahrnehmen, mit welchen Empfindungen jene Nachricht aufgenommen worden ist.

Gruss und Hochachtung!

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
Dolder.

Im Namen der vollz. Ausschusses, der Gen Sek.
Mousson.

(Jenner's Brief haben wir bereits im St. geliefert.)

Graf. Mit Vergnügen hörte ich diese Anzeige und Versprechungen, aber möchten die Ursachen sich immer erneuernder Uebel endlich aufhören, und die Consuln unterrichtet werden, daß bei Fortdauer dieser Uebeln unser Vaterland gänzlich zu Grunde geht. Gebrauch offen stehen.

Schlumpf folgt, und hofft, daß diese Ver- sprechungen endlich erfüllt werden. Er fodert Mit- theilung an den Senat.

Pozzi folgt, und fodert Druck und Bekannt- machung dieser beruhigenden Nachricht.

Erlacher protestirt wider den Druck, weil dieser Brief nicht offiziell, sondern blos mündlich ist, und also wenig zu bedeuten hat. —

Schlumpf. Die Protestation Erlachers kommt zu spät, denn schon steht die gleiche Nachricht in den französischen Papieren. Da indeß dieser Brief von selbst bekannt werden wird, so beharre ich auf meinem Antrag.

Die Bothschaft wird dem Senate mitgetheilt.

Die Einwohner der Gemeinden St. Cerque, Corsier und Muirs zeigen in Zuschriften ihre Freude an, über die Maßnahmen vom 7. Januar, und ver- sichern ihre Unabhängigkeit an Helvetien.

Diese Zuschriften werden dem Senate mitgu- theilt.

Die Gemeinde Fryburg übersendet eine Zuschrift, die wir schon im St. 27. dieses Blattes geliefert haben.

Gapany will nicht gegen diese unbescheidene und unverschante Zuschrift sprechen (Man ruft zur Ordnung), aber ich fodere eine Abschrift von derselben, um sie gegen die Gemeinde Fryburg gerichtlich brauchen zu können, weil ich als gewesener Commissär dadurch beschimpft wurde.

Carmintrah. Diese Zuschrift ist freilich etwas warm, aber nicht ungerecht; und da wir das Volk zum Richter in diesem Geschäft machen wollen, so müssen wir nicht übel nehmen, wenn das Volk uns freimüthig spricht. Ich fodere einfache Mittheilung an den Senat.

Huber fodert, daß man sich nun nicht über bloße Ausdrücke zanke. Er stimmt Carmintrah bei.

Gapany. Die Gemeinde Fryburg stellt nicht das Volk vor; ich beharre auf meinem Begehr.

Cartier fodert Lagesordnung über Gapany's Antrag, weil ihn die Sache nichts angeht, sondern die Ausdrücke, die er auf sich anwenden will, ganz allgemein sind.

Escher stimmt Carmintrah bei, denn wir können weder Gapany's Begehr entsprechen, noch darüber zur Lagesordnung gehen, indem wir keine Mittheilungen von unserer Kanzlei beschließen noch abschließen können: jedermann hat von selbst das Recht dazu.

Hilleter unterstützt Gapany, weil er das Recht hat, offizielle Mittheilung zu fodern; würde dieses verworfen, so werde ich meinen Committenten nach Hause schreiben, um ihnen anzuseigen, wie man hier mit einzelnen Repräsentanten verfährt. (Man lacht.)

Die Zuschrift wird dem Senate mitgetheilt, und über Gapany's Antrag nicht eingetreten, weil die öffentlich behandelten Gegenstände jedermann zu freiem Gebrauch offen stehen.

Carrard fodert Behandlung des Antrags Herzog v. Eff. über die Beurtheilung der drei Exdiktatoren, indem derselbe schon lange an der Tagesordnung steht. — Dieser Antrag wird angenommen. (Siehe Herzogs Antrag S. 73 und 74 im N. Republ. Blatt.)

Nellstab hätte erwartet, daß sich der Exdiktor Oberlin auch vertheidigen würde; da dieses nicht geschah, und gestern über die Rechtfertigung der beiden übrigen Exdiktatoren schon abgeschlossen wurde, so fodere ich Tagesordnung über Herzog's Antrag, damit wir nicht mehr in dieses unangenehme Geschäft eintreten.

Cartier. Gestern schon habe ich gesagt, daß ich kein vollendetes Verbrechen in Laharpe's Antrag sehe; aber die Klugheit und Standhaftigkeit erforderte, daß wir Männer, die solche Sachen unternehmen wollten, auf der Stelle von ihrer Beamtung entfernen. Dies haben wir gethan, dies genüge uns nun, und daher stimme ich ganz dem Gutachten bei.

Huber stimmt Nellstab und Cartier aus den gestern angeführten Gründen bei. Der Antrag Herzog's ist keine bestimmte Klage; so lange eine solche nicht vorgetragen wird, können wir nicht weiter darüber eintreten.

Carrard ist gleicher Meinung, weil gegen Secretan und Laharpe, als Direktoren betrachtet, keine wirkliche constitutionsmäßige Anklage vorhanden ist; und als einfache Bürger betrachtet, können wir gar nicht in die Frage eintreten. Gesetz aber, wir wollen nun diese Männer beurtheilen lassen, nach welchem Gesetz muß gerichtet werden? nach eurem letzten Gesetz vom 7. Jenner! nach keinem andern kann der Richter richten; und denkt, Bürger, jenes Gesetz erklärt Männer unverhört für Verräther! Möchten jene Worte des zweiten Erwägungsgrundes zur Ehre des helvetischen Volks nicht da stehen, oder ausgestrichen werden, weil sie Zeuge sind, daß die Stellvertreter desselben unverhört urtheilten! Und jedem, dem ein gerechtes Herz im Busen schlägt, wird dieses Unrecht, so lange es besteht, drückend seyn! Man sehe also, wie ein erster Fehltritt gleich zu mehrern andern führt. Ihr habt aber geglaubt, durch jene Maafregel das Glück Helvetiens zu gründen; möge dies der Fall seyn! Alle guten Bürger Helvetiens senden mit mir die heißesten Wünsche zum Himmel, daß die Männer, so jetzt sich am Ruder der Regierung befinden, dieses Glück gründen, und mit Wahrheit und Gerechtigkeit regieren mögen.

Man geht zur Tagesordnung.

Fizi fodert endlich einmal Rechnung von den Saalinspektoren, damit es nicht so lange gehe, wie mit den Directortalrechnungen.

Huber. Diese Rechnungen werden ehestens von Gysendorfer, der dieselben übernahm, vorgelegt werden; jetzt ist er frank, sonst wären dieselben schick vorhanden.

Koch. Nun bin ich Präsident der Saalinspektoren, aber meine Vorgänger können mir nicht Rechnung über den Kassabestand ablegen. Es ist dringend nothwendig, daß dieses Geschäft endlich in Ordnung komme; indessen beruhige ich mich mit Hubers Anzeige.

Der Gegenstand wird vertagt.

Erlacher. Da sich nun zeigt, daß der Bericht der Zehnercommission, und die Erwägungsgründe des Beschlusses wider die drei Exdiktatoren falsch sind, und uns abr auf diese hin immer noch Zuschriften vors gelegt werden, so verlange ich, daß wir so lange keine Zuschriften mehr vorlesen, bis die Rechtfertigungsschreiben von Secretan und Laharpe werden allgemein bekannt seyn, denn wir sollen uns nicht auf die einseitige Darstellung der Sache von Seite der Commission hin, beglückwünschen lassen.

Cartier fodert, daß dieser seltsame Antrag, dem Reglement zufolge, erst 6 Tage auf den Kanzeleitisch gelegt werde.

Koch. Jeder hat seine Überzeugung: ich bin überzeugt, daß jene Berichte, und selbst die Erwägungsgründe des Beschlusses richtig sind; andere können anders denken; aber wenn diejenigen, welche sich als Freunde der drei Exdiktatoren zeigen, immer neuerdings mit diesem Geschäfte auftreten, so wird die Commission zuletzt gezwungen, selbst auf richterliche Untersuchung zu dringen, und dann wird der 81. § des peinlichen Gesetzbuchs auf diesen Fall angewendet werde; wir waren überzeugt, daß das Geschehene hinlänglich sey, indem dadurch diejenigen Subjekte, durch deren Anschlage die Unabhängigkeit der Stellung vertretung Gefahr lief, von der Stelle gekommen sind; wenn man aber immer auf dieses Geschäft zurückkommt, und immer hartnäckig die Mehrheit der Versammlung und die Commission der Zehner verlaumdet, so wird man zuletzt gezwungen werden, weiter zu gehen, und Anklage zu bewirken.

Erlacher beharret, und will sich selbst vor dem ganzen Volk über alles richten lassen.

Huber fodert Tagesordnung, weil nun durch Bekanntmachung aller Akten über dieses Geschäft, auch jede Spur von Einseitigkeit gehoben ist, und also mit Recht keine weitere Klage geführt werden kann; jedes Zurückkommen auf dieses nun beendigte Geschäft aber, Misstrauen und Zwietracht unter uns selbst veranlaßt.

Man geht zur Tagesordnung.

Suter, unter dem Vorwand eine Thatsache anzuseigen, sagt: die Unterschriften für die Dankabreissen, welche vorgelesen worden, seyen durch Mahlzeiten, bei denen man unbezahlt zehn konnte, bewirkt worden. Da uns aber Koch sagt, wenn das so gehe, so werde die Commission der Zehner ein anderes Gutachten vorlegen, so trage ich auf Auflösung

dieser Commission an, denn sie hat nichts Gutes gemacht, und wir wollen nicht von dem Willen der Zehn abhängen, besonders da Koch uns schon einst sagte, daß er sich nicht an die Constitution halte, indem er dieselbe nie beschworen habe. — Noch einmal also, man hebe die Commission der Zehn auf. Kerm — die einen rufen zur Ordnung — andere unterstützen. —

Koch. Auf eine unwürdige Art sind meine Neuherungen verdreht worden; ich sagte einst, ich habe nicht die Ochsische Constitution beschworen, und dies wiederhole ich, und Suter lese den Eid nach, den auch er als helvetischer Bürger leistete, so wird er sehen, daß auch er nicht die Constitution, sondern die Freiheit und Gleichheit beschwore, und diese werde ich immer aus allen Kräften unterstützen, und übrigens die Constitution halten, so lange wir keine andere einführen, und also noch diese haben. Was die Anzeige betrifft, daß die Commission auf diese Art gezwungen werde, ein anderes Gutachten vorzulegen, so wiederhole ich dies; und auch wenn sie aufgelöst wird, so können diez noch Ihre Mitglieder thun, denn es steht jedermann frei, eine Anklage einzugeben, und zu diesem würden wir durch solche Handlungsbart zuletzt gezwungen, so sehr wir anfänglich einzig den Schein von Unrecht zu vermeiden, dieser auszuweichen wünschten. Uebrigens trug selbst ich schon darauf an, diese Commission aufzulösen, weil es wahrlich wenig befriedigend ist, auf diese Art in einer Commission zu arbeiten, um immer nur der unvernünftigsten Verläumding preis gegeben zu seyn; in dieser Rücksicht also werde ich gerne Suters Antrag unterstützen.

Man ruft: Nein, Nein!

Zimmermann. Wenn dies so fort geht, so werden wir die Republik zu Grunde richten; statt vereinigt für das Wohl des Vaterlandes zu arbeiten, werden die unschicklichsten Ausfälle gegen die Commission der Zehner und die Mehrheit der Rathé immer wiederholt, und dadurch das flagelliste Misstrauen und die gefährlichste Zwietracht unter uns bewirkt. Laßt uns doch endlich einmal die Personen vergessen, und nur das Vaterland im Auge haben, und für dieses arbeiten, dann werden wir so gleich vereinigt seyn, weil wir alle das Vaterland retten wollen! Uebrigens stimme auch ich gerne für Auflösung der Commission.

Huber. Ich füge, im Vertrauen auf die Mehrheit der Versammlung, nichts bei, sondern fördere Tagesordnung, denn wenn wir nicht solche Zwistigkeiten vergessen, und statt dessen die Angelegenheiten des Vaterlandes besorgen, so erkläre ich öffentlich, daß ich nicht mehr in dieser Versammlung bleiben kann, sondern dieselbe verlassen werde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten wird ohne Weise in Verathung eingebracht zusammen berufen worden ist.

Erster Abschnitt Auftrag und Rechte der Vollziehungs-Commission.

§ 1. Die provisorische Vollziehungs-Commission tritt in alle Rechte und Verrichtungen ein, welche der 6te Titel der Constitution dem ehemaligen Vollziehungsdirektorium zuschrieb; jedoch unter den folgenden näheren Bestimmungen.

2. Sie soll über keinen in das Fach eines der sechs Minister gehörigen Gegenstand verfügen, ohne vorher diesen Minister darüber angehört zu haben.

3. Sie soll keine Angelegenheit entscheiden, die sich auf die Rechte eines Dritten bezieht, ohne vorher diesen letztern darüber vernommen zu haben.

4. Ihr Recht, Vorführungs- und Verhaftungsbefehle zu ertheilen, ist einzig auf den im § 83 der Constitution bestimmten Fall eingeschränkt, und soll von der Vollziehungs-Commission nicht weiter ausgedehnt werden.

5. Der Vollziehungscommission soll ungesäumt die Ursachen des übeln Zustandes der Finanzen untersuchen, über die Mittel, dieselben herzustellen, berathschlagen, und den gesetzgebenden Rathen mit Beförderung die Resultate von beidem vorlegen.

6. Die Vollziehungscommission soll mit allem Nachdruck sich dahin bemühen, die allgemeine Sicherheitspolizei im Innern der Republik zu organisiren.

7. Die Vollziehungscommission soll ungesäumt die schärfsten Mittel ergreifen, um die traurigen Uebel des Kriegs zu heben, oder zu vermindern, und die Einwohner der von denselben so hart mitgenommenen Gegenden Helvetiens zu unterstützen.

8. Die Vollziehungscommission kann in jedem Fache Männer von Erfahrung und Kenntnißen zu Rath ziehen.

Zweiter Abschnitt. Personliche Pflichten der Mitglieder der Vollziehungscommission.

9. Kein Mitglied der Vollziehungscommission kann ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Rathé sich für länger als fünf Tage aus dem Sitz der Regierung entfernen.

10. Kein Mitglied der Vollziehungscommission soll sich über die Grenzen der Republik, ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Rathé, hinausbegeben.

Dritter Abschnitt. Sitzungen und Berathschlagungen.

11. Die Vollziehungscommission kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens vier ihrer Mitglieder zugegen sind.

12. Sie kann nicht berathschlagen, wenn sie nicht durch den Präsident, oder zufolge eines von denselben gegebenen bestimmten Auftrags, durch den Vicepräsident zusammen berufen worden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Vand I.

N. XLVIII.

Bern, 6. Februar 1800. (17. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die innere Einrichtung des Vollziehungsausschusses.)

13. Bei getheilten Meinungen entscheidet die Stimmenmehrheit.

14. Jedes Mitglied der Vollziehungscommission hat das Recht, seine motivirte Meinung in das Protokoll einzuschreiben zu lassen.

Erster Abschnitt.

Vorsitz und Pflichten des Präsidenten.

15. Bei allen Sitzungen der Vollziehungscommission führt eines ihrer Glieder den Vorsitz.

16. Dieser Vorsitz wechselt alle 14 Tage um.

17. Die Erwählung des Präsidenten geschieht durch das Los.

18. Zu Anfang einer jeden Rehre, sind alle Glieder der Vollziehungscommission zur Präsidentenstelle wahlfähig.

19. Bei der zweiten und den folgenden Präsidentenwahlen der nämlichen Rehre sind nur diejenigen Mitglieder wahlfähig, die den Vorsitz während derselben noch nicht bekleidet haben.

20. Der Präsident trägt der Vollziehungscommission die zu behandelnden Gegenstände vor.

21. Alle Gesetze, Dekrete und Botschaften der gesetzgebenden Räthe, und alle übrigen an die Vollziehungscommission gerichteten Briefe und Botschaften werden ihrem Präsidenten zugestellt, und von demselben eröffnet.

22. Der Präsident unterzeichnet und besiegelt alle Beschlüsse, Befehle, Botschaften und Briefe der Vollziehungscommission.

Fünfter Abschnitt.

Generalsekretär, Bureau.

23. Die Vollziehungscommission wählt einen

Generalsekretär, der aber kein Mitglied derselben seyn darf.

24. Dieser unterschreibt alle Beschlüsse, Befehle, Botschaften und Briefe der Vollziehungscommission.

25. Erwohnt den Berathschlagungen der Vollziehungscommission bei, und führt über dieselben das Protokoll.

26. Er stellt die zu Bedienung seines Bureaus nöthige Anzahl von Unterknätern und Schülern an.

27. Er ist für die von ihm angestellten Personen verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Staatsbote und Weibel.

28. Die hierüber in dem Gesetz vom 11ten Augustmonat 1798 enthaltenen Vorschriften sollen noch fernerhin in Kraft verbleiben.

Dritter Abschnitt.

Bekanntmachung dieses Gesetzes.

29. Dieses Gesetz soll in dem Bulletin der Gesetze bekannt gemacht werden.

§ 1. Preux will dem Regierungsausschuss nicht das Recht geben, Beamte in der Republik zu entsetzen, weil schon dieses Recht bei dem Direktorium drückend war: dieser Ausschuss hat noch nicht unser Zutrauen und wird nicht einig unter sich seyn, leicht könnten also, wenn wir ihm dieses Recht einräumen wollten, die eifrigsten Patrioten von ihren Stellen entsezt, und die Geschäfte der Republik in ungeübtere Hände fallen: Er fordert Rücksicht an die Commission, um hierüber Einschränkung vorzuschlagen.

Cartier. Um diejenige Einigkeit zu erhalten, welche Preux zu wünschen scheint, sollten wir Consuln haben, wie in Frankreich: übrigens weiß ich nichts von Misstrauen gegen die neue Vollziehung und fordere Tagesordnung über Preux constitutionswidrigen Antrag.

Huber stimmt zum Gutachten, weil wir die Verhältnisse zwischen den Gewalten der Republik durchaus nicht ändern wollen, und der Regierungss

ausschuss ganz an die Stelle des Direktoriums getreten ist.

Carmintran folgt und findet seltsam, daß diejenigen, die dem Direktorium immer unbedingte Vollmacht ertheilen wollten, nun der Vollziehung alle Macht entziehen wollen.

Koch. Es wäre sehr schlimm, wenn alle jekigen Beamten, wovon viele durchaus dem Volk zuwider und an sich selbst unsfähig sind, unveränderlich an den Stellen bleiben müßten; also gerade im Gegenfaz mit Preux hoffe ich, daß die Vollziehung hierüber viele wesentliche Veränderungen vornehmen werde und unterstützen also den §.

§ 2. Huber. Aus dem gleichen Grunde warum ich zum 1. § stimmte, kann ich nicht zu diesem § stimmen, weil ich nicht weiß, warum wir die Vollziehung unter die Vormundschaft der Minister setzen sollen; in vielen Verhältnissen, besonders in Rücksicht der äußern Angelegenheiten wäre diese Bedingung für den Vollziehungsausschuss zu bindend und vielleicht selbst gefährlich, und da das Direktorium diese Beschränkung nicht hatte, so fodere ich Ausschreibung dieses §.

Cartier ist in den gleichen Grundsäzen, und will die Minister nicht zu den ersten Personen der Republik machen: allein das Direktorium traf oft Verfügungen, die in das Fach eines Ministers einschlugen, ohne dieselben durch die Hände von diesem gehen zu lassen, so daß diese, unbekannt mit solchen Verfügungen, oft von sich aus ganz andere Beschlüsse faßten, wodurch Unordnung entstand: man ändere also den § dahin ab, daß alle Verfügungen der Vollziehung, die in ein ministerielles Fach einschlagen, durch die Hände dieses Ministers ausgefertigt werden sollen.

Zimmermann glaubt freilich, daß bei der jekigen Vollziehung dieser § nicht so nothwendig seyn, wie er laut Cartiers Anzeige bei dem vorigen Direktorium gewesen wäre. In einer künftigen Constitution, in der wir hoffentlich die Minister verantwortlich machen werden, ist dann dieser § unentbehrlich nothwendig, jetzt aber für die propisorische Regierung stimme ich auch gerne für dessen Durchstreichung.

Koch stimmt Hubern bei, weil selbst Cartiers Antrag in gewissen Fällen besonders in Verhandlungen für die auswärtigen Angelegenheiten nachtheilig seyn könnte.

Cartier vereinigt sich mit Hubern.

Der § wird durchgestrichen und die weitere Bezahlung vertagt.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da der Verbalprozeß der Wahlversammlung des verwerfen machen wird.

Kantons Gentis bereits in Euern Händen liegt, so sieht sich der Vollziehungsausschuss in dem Fall, Euch über eine darin enthaltene Verhandlung diejenigen Ausschlüsse zu geben, die zur Beurtheilung ihrer Gültigkeit durchaus erforderlich sind.

Die Wahlversammlung glaubte sich nemlich befugt, die gesamte Verwaltungskammer von neuem zu bestellen, indem sie dieselbe für entsezt und nun vorläufig wieder besetzt hielt, und sich dabei auf einen Direktorialbeschluß vom 30. Herbstmonat 1799 stützte. Zwar ist über diese Kammer im letzterflossenen April auf den Verdacht hin, der sich gegen ihre Verwaltung erhoben hatte, von dem ehemaligen Vollziehungsdirektorium ein Entsezungsbeschluß gefaßt, derselbe aber, noch ehe er zur Vollstreckung gekommen war, zurückgezogen und in eine bloße Suspension verwandelt worden. So wie die über ihre Verirrungen angestellte Untersuchung ein befriedigendes Resultat gegeben hatte, ist nach der Wiedervereinigung des Kantons auch die letzte aufgehoben und in dem darüber ergangenen Beschlusse vom 30. Herbstmonat nur durch einen Redaktionsfehler der früheren Entsezung gedacht worden. Auch ward dieser Fehler sogleich verbessert und ein zweiter Beschluß von einer richtigern Abfassung an die Stelle des ersten gesetzt. Allein durch einen Zufall muß dieser statt jenem der Wahlversammlung vorgelegt worden seyn und dieselbe zu denjenigen Entscheidung bewogen haben, welche in ihrem Verbalprozeß zum Vorscheine kommt. Ihr werdet demnach, Bürger Gesetzgeber, beurtheilen, in wie weit die Bestellung der gesamten Verwaltungskammer, die sich auf eine irrite Voraussetzung gründete, als gültig anerkannt, oder welche Veränderung in dem Resultate dieser Erwählung vorgenommen werden soll.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,

Dolder.

Im Namen des Volz. Ausschusses, der Gen. Sekt.

Mousson.

Schlumpf will nun die Sache nicht aufs neue untersuchen: die Verwaltungskammer trat mit Freuden ab, und ist wirklich sehr gut wiederbesetzt.

Graf ist gleicher Meinung, und will einzige Botschaft dem Senat mittheilen.

Escher kann diesem Antrag von gleichgültigem Stillschweigen über Wahlen, die Folge von willkürlichen Entsezungen sind, nicht bestimmen: es ist ein Gesetz da, welches alle jene Direktorialen Sezungen aufhebt, warum denn sollten wir nun dieselben wieder guttheilzen? Man nehme den Beschluß über die Wahlversammlung des Gentis zurück, und weise die Sache aufs neue einer Commission zur Untersuchung zurück.

Carrard stimmt Graf bei, weil Eschers Sorgfalt zu weit getrieben ist, und die bloße Mittheilung der Botschaft an den Senat vielleicht unsern Beschluß verwerfen machen wird.

Escher beharret und zwar um so viel mehr, da unser Beschlüß noch nicht an den Senat abgegangen ist.

Und er werth stimmt Eschern bei, und will die Klagschriften gegen das Direktorium, welche uns einst hierüber von der Verwaltungskammer des Sennis überwiesen wurden, auch dieser Commission mittheilen.

Graf beharret auf seinem Antrag, weil jedermann zufrieden ist.

Noch ist Grafs Meinung.

Die Botschaft wird ohne weiters dem Senat mitgetheilt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 21. Januar.

Präsident: Keller.

Der Vollziehungsausschuss theilt die Zuschriften der verschiedenen Regierungstatthalter, die Ereignisse des siebenten Januars betreffend, mit.

Der B. Hauser, Mitglied des Obergerichtshofes, übersendet einen Verfassungsentwurf, der an die Constitutionskommision gewiesen wird.

Barras verliest seinen, gestern auf den Canzleitisch gelegten Verfassungsentwurf. Er wird der Constitutionskommision zugewiesen.

Großer Rath, 22. Januar.

Präsident: Desloes.

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungs-Ausschuss, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Unter der ehemaligen Ordnung der Dinge war in verschiedenen Kantonen die gesetzliche Einrichtung getroffen, daß ein Bürger, der sich mit einer Angehörigen von einer andern Gemeinde verheirathete, eine bestimmte Summe bei der seinigen hinterlassen müste; ohne Zweifel, um ihr gegen allfällige Verarmung, und die der Gemeinde zufallende Last einige Sicherheit zu geben. Diese Hinterlagen hat das Gesetz vom 15ten Hornung abgeschafft, indem es die Wiedererstattung derselben an die Eigenthümer verordnete. Allein es hat sich nicht zugleich erklärt, ob diejenigen, deren Unvermögen zur Hinterlegung der festgesetzten Summe den Verlust ihres Bürgerrechts nach sich gezogen hat, Kraft der Abschaffung ihres Heirathsbedinges wieder in ihre vormaligen Rechte treten. Da die Entziehung derselben nur so lange dauerte, bis die Hinterlegung geschah; da vermittelst der letztern selbst lange nach der vorgegangenen Berehlichung das Bürgerrecht wieder vollständig erworben werden konnte,

so scheint die Wiedereinsetzung der auf diese Weise ausgeschlossenen eine natürliche Folge des Gesetzes vom 15ten Hornung zu seyn. Indessen hat sich der Vollziehungsausschuss, dem ein Fall dieser Art zur Entscheidung vorgelegt worden, zu einer solchen Auseinandersetzung des Gesetzes nicht bevollmächtigt gefunden, sondern ladet Euch, Bürger Gesetzgeber, zu derselben ein, indem er den Gegenstand Eurer Berathung übergiebt.

Gruß und Hochachtung!

Bern den 15. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Unterz. Dolder.

Für den Vollz. Ausschuss, der Gen. Secr.
Unterz. Mousson.

Auf Cartiers Antrag wird dieser Gegenstand an eine Commision gewiesen, und in diese Commision gesetzt: Cartier, Egler und Bourgeois.

Kuhn im Namen einer Commision legt folgendes Gutachten vor, welches hswiese in Berathung genommen wird.

An den Senat.

Der große Rath der einen und unheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß bei der Bestimmung der im peinlichen Gesetzbuche festgesetzten Strafen allemal das Massen der gänzlichen Intensität des Verbrechens, und der völligen Freiheit der Handlung vorausgesetzt wird;

In Erwägung aber, daß eben dieses Gesetzbuch dem Richter keine Gewalt ertheilt, auf Milderungsgründe Rücksicht zu nehmen, und ihn also verbindet, Verbrechen der nämlichen Art, aber von verschiedener Moralität und Intensität auf die gleiche Weise zu beurtheilen;

In Erwägung endlich, daß es für die Freiheit des Urtheils des Richters und für das Recht und die Sicherheit eines jeden Ungeschuldigten gleich wichtig ist, daß bei Bestrafung der Verbrechen auf die eintretenden Milderungsgründe Rücksicht genommen werden könne,

erklärt die Dringlichkeit, und

beschließt:

1. Die in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen sind blos ein Maximum.

2. Der Richter kann dieselben bei jedem Falle mildern, wo Milderungsgründe eintreten.

3. Diese Milderungsgründe müssen in dem Strafurtheil bestimmt angegeben werden.

4. In allen Fällen, auf welche das Gesetz Todesstrafe setzt, kann dieselbe bei eintretenden Mildes-

rungsgründen bis auf eine elfjährige Kettenstrafe herabgesetzt werden.

5. In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz blos andere Strafen bestimmt, hat die Milderung derselben bis auf den vierten Theil der Strafe statt.

§ 5. Gmür findet auch beim 4ten Theil der Strafen noch zu starke Strenge, und will das Minimum bis auf den 8ten Theil herabsetzen.

Huber. Da das ganze peinliche Gesetzbuch eine neue Umarbeitung bedarf, so könnte das Gutachten einstweilen angenommen werden, indem durch dasselbe doch das Verhältniß zwischen Strafe und Vergehen ziemlich erhalten wird.

Kuhn. Der ganz einfache Diebstahl ist nur als correktionnelles Vergessen behandelt, und nur wenn Einbruch u. d. g. damit verbunden ist, wird derselbe durch das peinliche Gesetzbuch als Verbrechen gestraft; wenn wir nicht Straflosigkeit und dadurch Vermehrung der Verbrechen bewirken wollen, so müssen wir dem Richter doch nicht gar zu viel Spielraum überlassen, und daher beharre ich auf dem Gutachten. Überdem müssen wir die Geschworenen zu Beurtheilung des Vergehens einführen, wenn wir die Bürger gehörig vor jeder Willkür der Richter schützen wollen; da aber diese wohlthätige Anstalt gegenwärtig noch nicht eingeführt ist, so müssen wir beim Antrag der Commission bleiben.

Der § wird unverändert angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Organisation des Vollziehungsausschusses wird in Beratung genommen.

§ 3. und 4. werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Cartier findet, dieser § könne nicht in die Organisation eingetragen werden, weil er einen Auftrag an die Vollziehung enthalte, der wohl abgesondert gegeben, nicht aber in ein organisches Gesetz eingeschoben werden soll.

§ 6. Huber. Dieser § findet sich ganz in dem gleichen Fall, wie der vorherige; daher begehe ich auch dessen Ausschreibung.

Der § wird durchgestrichen.

§ 7. Huber. Auch dieser § muß aus gleichem Grunde, wie die beiden vorherigen durchgestrichen werden.

Graf folgt, Cartier ebenfalls.

Eustor hingegen unterstützt das Gutachten als ein zweckmäßiges Mittel, um das Volk zu befriedigen.

Andeworth hingegen unterstützt Hubern.

Graf beharrt, so auch Eustor.

Der § wird durchgestrichen.

§ 8. Huber. Auch dieser § kann als ganz überflüssig weggelassen werden.

Eustor vertheidigt diesen §, als durch Erfahrung gut bewiesen.

Graf ist Hubers Meinung, weil wir durchaus nichts als wirklich organische Verordnungen in dieses Gesetz bringen sollen.

Escher stimmt auch Hubern bei, dagegen aber wünscht er einen andern wichtigeren § einzuschließen. Gegenwärtig ist unsre Vollziehung so zahlreich, daß wir nicht von jedem einzelnen Mitglied derselben allgemeine Kenntnisse der Regierungs- und Verwaltungskunst fordern können, man trage ihnen also auf, sich nach ihren besondern Kenntnissen in Commissionen abzutheilen, zur Vorbereitung der Arbeiten eines jeden Fachs, wodurch sie sich in ihren allgemeinen Sitzungen viel Zeit ersparen, und doch bessere Arbeiten bewirken werden, weil sich dann nur diejenigen Mitglieder mit jedem Gegenstand befassen, welche denselben genau kennen, und darüber zu arbeiten im Stande sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss an den Minister der Künste und Wissenschaften.

Bürger Minister.

Der Vollziehungsrath hat mit einer peinlichen Empfindung vernommen, daß Sie sich in einer im Druck erschienenen Schrift sofern beschuldigt glauben, als Sie für den leidenvollen Zustand verantwortlich macht, worin sich in Helvetien die Religion und ihre Diener befinden.

Er ist der Gerechtigkeit und Ihnen ein Zeugniß schuldig, welches der Wirkung von Vorurtheilen, die sein Stillschweigen beglaubigen könnte, die Wage halte.

Demnach erklärt der Vollziehungsrath, daß Sie seine Achtung geniessen, und daß, wenn Sie schon noch auf andern Grundlagen beruht, sie doch wesentlich auf die Thätigkeit und die Standhaftigkeit Ihrer sorgenvollen Bemühungen gegründet ist, die Sie zu Gunsten der Sache selbst verwandten, die man Sie vernachlässigt zu haben beschuldigt, und von welchen die Protokolle die Beweise enthalten.

Er lädt Sie ein, nicht muthlos zu werden, und einem vorübergehenden Meinungsirrthum nur neuen Eifer und Vervollkommenung Ihrer Arbeiten entgegen zu setzen, die der Vollziehungsrath immer günstig aufnehmen wird.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,

Unterz. D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Set.

Unterz. M o n i s o n.